

Verschiedenes

Die Silberankäufe der Reichsbank. In der letzten Nummer konnten wir nur kurz auf die Silberankäufe der Reichsbank eingehen. Die Frage ist aber zu wichtig und zu bezeichnend für die jetzige staatliche Wirtschaft, dass es Pflicht ist, wenn auch nur kurz, darauf zurückzukommen. Wenn die Reichsbank wirklich geglaubt hat, mit ihrem Zwangskurs, der weit unter dem wirklichen steht, auch nur eine nennenswerte Menge des gemünzten Silbers zu erhalten, so hat sie wieder einmal gezeigt, dass sie die Bevölkerung für dümmer hält, als sie wirklich ist. Es war doch vorzusehen, dass die Aufkäufer sofort den Kurs der Reichsbank ganz bedeutend überbieten würden. Das ist ja auch geschehen. Und die Folge? Die Reichsbank plant ein Verbot des Ankaufs von Silber! Es ist ja so einfach, wenigstens sieht es am grünen Tische so aus, die Konkurrenz einfach zu verbieten. Zunächst einmal die bescheidene Frage: Hat die Reichsbank das Vertrauen, das ihr während der Goldauflieferung überall entgegengebracht wurde, gerechtfertigt? Dass sie das gar nicht getan hat, braucht man heute nicht mehr auszusprechen. Die damals schon Misstrauischen haben Recht behalten. Unsere Währung hat sich trotz oder gerade wegen der Reichsbank so verschlechtert, wie wir es nie für möglich gehalten hätten. Es wäre für unser Volk besser gewesen, wenn es sein Gold behalten hätte. So wird man nach den gemachten Erfahrungen dem Beginn der Reichsbank, auch das Silbergeld an sich zu ziehen, sehr kalt gegenüberstehen. Jedenfalls müsste sich die Reichsbank erst entschließen, das Silber zu dem jeweiligen Kurs freihändig aufzukaufen. Anderenfalls wird sie unser Volk noch mehr schädigen, und deshalb kann nur geraten werden, der Reichsbank zu dem festgesetzten Zwangskurs kein Stück Silber zu verkaufen.

Verbot des Ankaufs von Gold und Silber. Auf Grund der Reichsverordnungen vom 7. und 28. November 1918 über Massnahmen zur wirtschaftlichen Demobilisierung wird folgendes bestimmt:

1. Gold- und Silbermünzen, Gold- und Silberwaren, Bruchgold, Bruchsilber, goldene und silberne Schmucksachen, Bijouterien und Taschenuhren dürfen im Umherziehen oder von Haus zu Haus, an öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften oder Bahnhöfen, auch am Wohnort oder am Orte der gewerblichen Niederlassung des Aufkäufers nicht aufgekauft oder eingetauscht werden.

2. Die öffentliche Aufforderung zum Verkauf von Gold- und Silbermünzen und das öffentliche Anerbieten zum Ankauf solcher, insbesondere auch durch diesbezügliche Anzeigen in Zeitungen ist verboten.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geld bis zu 100000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch können Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezog, einbezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zugleich wird auf die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und auf die Vorschriften der §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 hingewiesen, wonach die Staats- und Gemeindebehörden den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten und die Behörden und Beamten Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen haben.

Dresden, am 31. Januar 1920.

Der Staatskommissar für Demobilisierung.

Indexziffern. Den Stand der Kosten der Lebenshaltung für eine vierköpfige Familie in Frankfurt a. M. zu ermitteln, dienen die Untersuchungen von Dr. M. Elsas, der in zweimonatlichen Abständen Indexziffern veröffentlicht (Reitz & Köhler, Verlag). Nach Tabelle 3, die nunmehr erschienen ist, stellen sich die neuen Indexziffern vom 1. Januar 1920 folgendermassen.

	Indexziffern 1. April 1919	Indexziffern 1. Nov. 1919	Indexziffern 1. Jan. 1920	Erhöhung innerhalb 2 Monaten
Lebensmittel . . .	60	73,99	112,14	51,57 %
Kleidung	17	21,04	23,60	12,18 %
Wohnung	8	8,80	8,80	—
Heizung und Beleuchtung . . .	5	9,50	11,82	24,40 %
Verschiedenes . . .	10	11,55	13,06	20 %
Summa	100	125,—	170,—	

Die Indexziffern anderer Städte sind diesmal zum Vergleich herangezogen: Berlin 174, Bochum 154, Breslau 152, Köln 176, Dortmund 173, Dresden 154, Halle 135, Hamburg 160, Iserlohn 127, Leipzig 181, Mainz 188, München 152, Nürnberg 140, Solingen 181, Stuttgart 144.

Vorsicht gegenüber Anerbietungen zum Erwerb von Kriegsanleihe über Kurswert. Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes schreibt: „Vielfach finden sich in Zeitungen verlockende Inserate, in denen sich Winkelbankgeschäfte zum Erwerb von Kriegsanleihe zu besonders günstigen Kursen anbieten. Tatsächlich wird

dann dem Erwerber in bar nur ein weit hinter dem Tageskurs zurückbleibender Betrag gezahlt, während dem Einlieferer der Rest von den völlig vermögenslosen „Bankiers“ gutgeschrieben wird, eventuell erhält er zu seiner Sicherheit auch wertlose Wechsel. Ein solcher Fall, bei welchem die bereits bei uns aktenkundige Firma Rentzsch & Co. in Leipzig-Reudnitz beteiligt war, gelangte jüngst zu unserer Kenntnis und mahnt gegenüber allen ähnlichen Anerbietungen zu besonderer Vorsicht.“

Zur Normalisierung in der Taschenuhrenindustrie. Ueber den Stand der Normalisierung in der Glashütter Taschenuhrenindustrie berichtet der hiesige Normenausschuss:

Am 17. Januar 1920 fand im „Bahnhof“ eine Normenbesprechung statt, zu welcher 13 Vertreter der hiesigen Industrie anwesend waren. Das Ergebnis dieser Sitzung war:

1. Normierung der Gewinde. Hierzu lag der Vorschlag der Schweizer Uhrenfabrik Zenith vor, welcher eine Vereinheitlichung der Gewinde zwischen Deutschland, Schweiz und Frankreich herbeiführen wird. Für die hiesige Uhrenindustrie kämen danach folgende Gewinde zur Anwendung:

Durchmesser	Steigung	Durchmesser	Steigung
0,25	0,075	0,70	0,175
0,30	0,075	0,80	0,20
0,35	0,075	0,90	0,225
0,40	0,10	0,10	0,25
0,45	0,10	0,11	0,25
0,50	0,125	0,12	0,25
0,55	0,125	0,14	0,3
0,60	0,15		

Ausserdem sind noch vorgesehen:

Durchmesser	Steigung	Durchmesser	Steigung
0,65	0,15	0,85	0,20
0,75	0,175	0,95	0,225

Für die übrige feinmechanische Industrie kommen noch folgende Gewinde in Frage:

Durchmesser	Steigung	Durchmesser	Steigung
1,70	0,35	4,00	0,70
2,00	0,40	4,50	0,75
2,30	0,40	5,00	0,80
2,50	0,45	5,50	0,90
3,00	0,50	6,00	1,00
3,50	0,60		

2. Normierung der Schraubenköpfe. Es sollen folgende Kopfformen normiert werden: Zylinderkopf, Ansatzkopf, Senkkopf und Linsenkopf. Im letzten Bericht wurde bereits mitgeteilt, dass die hiesige Uhrenindustrie Spezialnormen hierfür nach den Vorschlägen der hiesigen Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik, G. m. b. H., und der Firma A. Lange & Söhne benötigt. Bevor jedoch ein endgültiger Abschluss über diese Normen herbeigeführt wird, soll vorher durch den Normenausschuss der deutschen Industrien versucht werden, auch diese Schraubenkopfnormen international festzulegen.

Für die übrigen hiesigen Firmen der Feinmechanik kommen die Schrauben nach den Normen des Ausschusses für Feinmechanik in Frage, die in der nächsten Sitzung vorgelegt und besprochen werden.

3. Normierung der Uhrenkonstruktion. Aus wirtschaftlichen Gründen soll nun auch für die Präzisions-Taschenuhr eine getrennte Fertigung des Werkes vom Gehäuse erreicht werden. Diese Forderung bedingt eine Typisierung der hiesigen Uhrenkonstruktion, also die Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von Uhrgrössen und die Vereinheitlichung der Passmasse (Durchmesser, Höhe, Aufzugsmittellinie usw.) derselben. Die Bearbeitung dieser Aufgabe hat die hiesige Uhrmacherschule übernommen.

4. Normierung der Rohmaterialien. Die wirtschaftlichen Vorteile der zentralen Beschaffung der Rohmaterialien durch die hiesige Einkaufsgenossenschaft sollen noch erweitert werden durch die Normierung der Abmessungen der Rohmaterialien. Die Unterlagen zu dieser Vereinheitlichung werden zur nächsten Sitzung vorgelegt.

Aufhebung des Beitrittsverbots der Lehrlinge zu Vereinen. Wie bekannt ist, ist in dem Lehrvertrag den Lehrlingen verboten, Vereinen beizutreten, und der Lehrherr berechtigt, im Uebertretungsfalle den Lehrling zu entlassen. Der Reichswirtschaftsminister hat nun durch eine Verfügung vom 18. Dezember 1919 dieses Beitrittsverbot für rechtswidrig erklärt. Er hat folgendes ausgeführt:

„Nach Artikel 159 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ist die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet; alle Abreden und Massnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig. Soweit es sich um den Beitritt von Lehrlingen zu Vereinen handelt, welche die im Artikel 159 der Reichsverfassung erörterten Zwecke verfolgen, ist das in dem Lehrvertrage ausgesprochene Beitrittsverbot und das für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot vereinbarte Entlassungsrecht des Lehrherrn unwirksam. Die Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 635) ist insofern irrtümlich, als diese Bestimmung offenbar nur der Beschränkung der Ausübung des Vereinsrechtes durch gesetzliche oder obrigkeitliche Massnahmen entgegenstehen würde.“

Das gleiche gilt für den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1303) und für den Artikel 124 der Reichsverfassung.“

